

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 23. August 2006**



Anwesend: Daniel Hilti
Edith De Boni
Albert Frick
Wally Frommelt
Hubert Hilti
Eugen Nägele
Bruno Nipp
Jack Quaderer
Karin Rüdissler-Quaderer
Rudolf Wachter
Daniel Walser (ab 17.15 Uhr, alle Traktanden)

Entschuldigt: Wido Meier
Dagobert Oehri

Beratend: Cesare De Sanctis

Zeit: 17.00 – 18.25 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan

Sitzungs-Nr. 15

Behandelte
Geschäfte: 184 - 201

Protokoll: Uwe Richter

184 Genehmigung der Gemeinderatsprotokolle der Sitzungen vom 28. Juni und 05. Juli 2006

Protokoll der Sitzung vom 28. Juni 2006

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2006 wird genehmigt.

Protokoll der Sitzung vom 05. Juli 2006

Erwägungen

Trakt. Nr. 173 „Jahresbericht Gemeinschaftszentrum Resch“, Erwägungen 3. Absatz 2. Satz, S. 30:

Der Satz wird folgendermassen korrigiert:

Wenn das Gemeinschaftszentrum Resch den Mittagstisch nicht mehr tragen könne oder wolle, so sei es weiterhin eine zentrale Aufgabe der Gemeinde, eine andere Trägerschaft zu suchen.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2006 wird genehmigt.

185 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Parthena Lafasanidis, Reberastrasse 5, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

186 Manfred Bischof: Nachnomination Wahlkommission / Verbleib Umweltkommission

Ausgangslage

Manfred Bischof, bisher wohnhaft Im Rösle 12b, 9494 Schaan, hat per 01. Juli 2006 seinen Wohnsitz nach Vaduz verlegt. Er ist Mitglied der Wahlkommission wie auch der Umweltkommission.

Es gibt keine gesetzliche Wohnsitzpflicht für Kommissionsmitglieder. Gemäss Volksrechtegesetz, LGBl. 1973 Nr. 50, Art. 19, gelten für die Wahlkommissionen der Gemeinden lediglich die „Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Ausschluss (GemG Art. 47) und Amtspflicht“. Über den Ausschluss gibt Art. 47 GemG Auskunft, Bestimmungen über die Amtspflicht gibt es mit dem Gemeindegesetz vom 20. März 1996 nicht mehr. Diese Bestimmungen sind hier jedoch nicht relevant.

Die Gemeindevorstellung wie auch die Verantwortlichen in anderen Gemeinden gehen davon aus, dass Mitglieder der Wahlkommission in der Gemeinde Wohnsitz haben und stimmberechtigt sein sollten. Bei anderen Kommissionen sind andere Möglichkeiten denkbar. So ist z.B. Harry Hasler-Maier von Schaan nach Eschen gezogen und weiterhin Mitglied der Grundverkehrskommission.

Die FBP wendet sich mit Schreiben vom 17. August 2006 an Gemeindevorsteher Daniel Hilti:

Manfred Bischof hat seinen Wohnsitz nach Vaduz verlegt. Er hat momentan für die FBP Ortsgruppe Einsitz in der Wahlkommission und in der Umweltkommission.

Herr Bischof würde gerne bis Ende Mandatsperiode seinen Einsitz in der Umweltkommission weiter wahrnehmen, hingegen seinen Einsitz in der Wahlkommission zurücklegen.

Die FBP Ortsgruppe Schaan könnte diesem Ansinnen zustimmen und bittet Dich, dieses Anliegen dem Gemeinderat vorzutragen.

Als Nachfolger in die Wahlkommission möchten wir Peter Schaedler, im Pardiel 37, Schaan vorschlagen.

Antrag

1. Der Verbleib von Manfred Bischof in der Umweltkommission wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rücktritt von Manfred Bischof aus der Wahlkommission wird zur Kenntnis genommen.
3. Peter Schaedler, Im Pardiell 37, 9494 Schaan, wird als neues Mitglied der Wahlkommission bestätigt.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

187 Kommissionsberichte

Ausgangslage

Gemäss Art. 1.2 „Ziel“, Abs. 4, des „Reglementes für die Kommissionen der Gemeinde Schaan“ erstellen die Kommissionen „zum Ende der Mandatsperiode einen kurzen summarischen Bericht über ihre Tätigkeit“.

Diese Berichte der Kommissionen können in der letzten Ausgabe des „Schaan“ im Dezember 2006 veröffentlicht werden, um der Bevölkerung ein Bild über die Tätigkeit von Gemeinderat und Kommissionen zu geben. Dazu müssen die Berichte bis **Mitte November 2006** vorliegen.

Antrag

Die Kommissionen werden beauftragt, bis Mitte November 2006 einen kurzen summarischen Bericht (max. ½ A4-Seite bzw. 2'000 Zeichen) über ihre Tätigkeit in dieser Mandatsperiode zu erstellen.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

188 Schlussbericht „Biogasanlage“

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat bereits an verschiedenen Sitzungen über das Thema „Biogasanlage“ diskutiert. Dabei hat sich der Gemeinderat jeweils deutlich dafür ausgesprochen, nicht nur den von der Arbeitsgruppe bevorzugten Standort Forst / Tanklager ins Auge zu fassen, sondern auch andere Standorte in anderen Gemeinden.

Die Arbeitsgruppe „Biogasanlage“ hat in der Zwischenzeit ihre Arbeit abgeschlossen und einen Abschlussbericht zu Händen der Regierung erstellt. Die Zusammenfassung dieses Berichtes lautet:

*Die von der Regierung am 16. Nov. 2005 eingesetzte Arbeitsgruppe zur umfassenden Evaluation für die Erstellung einer Biogasanlage in Liechtenstein oder in der Region **empfiehlt der Regierung vom Bau der ins Auge gefassten regionalen 10'000 Tonnen Trockenvergärungsanlage abzusehen und auf von privater Seite initiierte Projekte zur Herstellung von Biotreibstoff, mit Gewährung der entsprechenden staatlichen Rahmenbedingungen, zu setzen.***

Dabei wird an die Aufbereitung von landwirtschaftlichen Substraten mit Nutzung der kommunalen Grünabfälle zu Biogas, Biodiesel und Bioethanol gedacht. Die Finanzierung der Anlagen könnte über Förderungen im Rahmen des neuen Energieeffizienzgesetzes (EEG) und über die zweckgebundenen Fonds, z.B. LSVA- Gelder für Umweltmassnahmen im Strassenverkehr, realisiert werden. Darüber hinaus sind die notwendigen Rahmenbedingung mit der Zielgruppe Landwirtschaft zu klären und umzusetzen.

Diese Empfehlung basiert auf folgenden vier Feststellungen:

- *Der neuen Situation in der Besteuerung von Gas als Treibstoff;*
- *Der veränderten Situation in der Biomasseverwertung, manifestiert durch die Privatinitiative zur Herstellung von Bioenergie, vornehmlich in der Landwirtschaft;*
- *Der Haltung der Politik zu den veränderten Marktbedingung und dem Bekenntnis der Politik zur Förderung der liberalen Haltung und der Eigeninitiative;*
- *Dem notwendigen sparsamen Einsatz der öffentlichen Ressourcen an Boden und Kapital.*

Die Besteuerung von Gas im Einsatz als Treibstoff wird in der Schweiz aktuell diskutiert. Steuerbefreites Biogas soll zukünftig zwischen den Versorgern buchhalterisch abgerechnet werden können. Ebenso ist eine Botschaft im Parlament hängig zur teilweisen Steuerbefreiung von Erdgas im Einsatz als Treibstoff. Diese energiepolitischen Massnahmen der Schweiz sind über den Zollvertrag auch verbindlich für Liechtenstein. Die LGV ist somit ermächtigt, steuerbefreites Biogas an ihrer Tankstelle anzubieten ohne Notwendigkeit der Einspeisung von Biogas ins eigene Leitungsnetz.

Das Interesse der Landwirtschaft und ihrem Umfeld eigene Biogasanlagen zu betreiben hat stark zugenommen. Diesbezügliche Erfahrungsberichte aus den Nachbarstaaten Österreich und Deutschland belegen diese Feststellung. Dazu zu sagen ist jedoch, dass für die Landwirt-

schaftsbetriebe in Österreich und Deutschland attraktive Rahmenbedingungen geschaffen wurden. In Liechtenstein ist ein Projekt einer dezentralen Biogasanlage in der Planung bereits weit fortgeschritten. Durch die zunehmende Realisierung von Privatanlagen ist zudem anzunehmen, dass sich eine starke Nachfrage nach den qualitativ hochwertigen Grünabfällen einstellt und die energiereichen Grünabfälle in Zukunft eher knapp werden.

Seitens der Politik wird signalisiert, dass die liberale Haltung und die Eigeninitiative in der politischen Prioritätsliste ganz oben stehen. Bei den Gemeinden herrscht heute die Einsicht, dass nicht mehr alles selbst gemacht werden muss und die private Initiative begrüsst und vermutlich auch unterstützt wird.

Das Anlagenkonzept der von der ersten Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Biogasanlage ins Auge gefassten 10'000 Tonnen KOMPOGAS Trockenvergärungsanlage benötigt einerseits ca. 4'000 m² frei zur Verfügung gestelltes Land und andererseits mittelfristig eine a Fonds perdu - Abschreibung in der Höhe von CHF 6 bis 8 Mio. (bei dem vorgegebenen Annahmepreis der Grünabfälle von CHF 75.-- / Tonne) um den operativen Betrieb kostendeckend bewältigen zu können. Die aus Privatinitiative hervorgehenden Anlagen sind mit effizienterem Einsatz von Ressourcen zu bewältigen. Die finanzielle Förderung könnten wie bereits aufgezeigt, über zweckgebundene Fonds getätigt werden.

Die Regierung hat diesen Abschlussbericht mit RA 2006/1829-7700 am 11. Juli 2006 zur Kenntnis genommen. Das Thema Biogasanlage mit Standort in Schaan (Forst / Tanklager) ist damit erledigt.

Antrag

Der Gemeinderat nimmt den Abschlussbericht und den Regierungsentscheid zur Kenntnis.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass es wichtig gewesen sei, die Arbeitsgruppe neu zusammenzusetzen. Damit sei das Thema auf breiterer Basis betrachtet worden. Im Bericht ist der künftige Weg, Private zu unterstützen, gut dokumentiert. Die Grundlage dafür ist im Landwirtschaftsleitbild festgehalten.

Es wird informiert, dass es problematisch sein wird, genügend Material zu erhalten, sobald private Anbieter auf dem Markt sind. In Schaffhausen besteht zudem eine grosse Anlage, für welche das Material gratis geholt wird.

Es wird festgestellt, dass allen Beteiligten klar geworden ist, dass die Errichtung einer solchen Anlage wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. So muss sie z.B. sofort vollständig abgeschrieben werden.

Die Liecht. Gasversorgung hat bereits Kontakt zu einem privaten Interessenten in Balzers aufgenommen. Die Thematik einer Biogasanlage ist nicht „begraben“, sondern auf einen neuen, besseren Weg gebracht worden. Die LGV hätte sich den Betrieb einer grossen Biogasanlage gewünscht. Sie wird dem Thema Biogas weiterhin Beachtung schenken.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

191 Dorfsaal und Dorfplatz / Vergabe Bauleitung Hochbau

Ausgangslage

Am 6. April 2006, Trakt. Nr. 91, hat der Gemeinderat das Architekturbüro Brunhart Brunner Kranz Architekten AG, Balzers, mit der Weiterbearbeitung und Umsetzung des Projektes Neubau Dorfsaal und Dorfplatz Schaan betraut. Vorbehaltlich der Honorarverhandlungen wurde das Architekturbüro beauftragt, eine solidarisch haftende ARGE mit dem Projektcontrolling und dem noch ausstehenden Bauleitungsbüro zu bilden.

Das Projektcontrolling hat in Abstimmung mit dem Architekturbüro und der Gemeinde Schaan ein Pflichtenheft für die Bauleistungsleistungen Hochbau erstellt. Die Ausschreibung erfolgte im Verhandlungsverfahren mit Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Folgende Gewichtung wurde für die Zuschlagskriterien festgelegt:

1. Offertpreis	30 Punkte
2. Qualifikation Bauleiter und Bauleiter-Stv.	70 Punkte
Total	100 Punkte

Zur Offertstellung wurden alle in Schaan ansässigen Büros eingeladen. 4 Büros haben am 27.07.2006 eine Offerte abgegeben.

Die Offerten wurden vom Projektcontrolling (Bau-Data AG) auf deren Inhalt und Preise überprüft.

Ergebnis der Auswertung:

Offertsteller	Eignungs- Kriterien	Zuschlags- Kriterien	Offert- Preis inkl. Mwst.
Frick Architekten AG, Schaan	erfüllt	93.7 Punkte	CHF 563'653,-
ARGE Planwerk AG, Schaan + Planbar AG, Triesen	teilweise erfüllt	89.5 Punkte	CHF 565'433,-
ARGE Oehri AG + Nutt AG, Schaan	teilweise erfüllt	44.0 Punkte	CHF 465'202,-
Indra + Partner Est., Schaan	teilweise erfüllt	35.9 Punkte	CHF 529'386,-

Das Architekturbüro und das Projektcontrolling sind nach eingehender Beratung zum Schluss gekommen, dass das Büro Frick Architekten AG entsprechend der Ausschreibung die geforderten Kriterien für diese anspruchsvolle Aufgabe am besten erfüllt. Nach dem formalen Entscheid des Gemeinderates werden die Verhandlungen mit dem Bauleitungsbüro bezüglich der ARGE-Bildung geführt, damit der Architekturvertrag mit der Gemeinde Schaan ausgefertigt werden kann.

Dem Antrag liegen bei

- Offertöffnungsprotokoll
- Zusammenstellung der Auswertung
- Originalofferten

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die formelle Genehmigung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft ARGE Planung Dorfsaal Schaan mit den Büros:

- Brunhart Brunner Kranz, 9496 Balzers
- Bau-Data AG, 9494 Schaan
- Frick Architekten AG, 9494 Schaan

Erwägungen

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 06. April 2006, Trakt. Nr. 91, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Das Projekt „Zahnschnitt“ wird mit der Weiterbearbeitung und Umsetzung betraut. Der Gemeinderat beauftragt, vorbehaltlich dem Ergebnis der Honorarverhandlung, den Architekten des Siegerprojektes, das Büro Brunhart Brunner Kranz Architekten AG, 9496 Balzers, eine solidarisch haftende ARGE zu bilden.

Dies heisst konkret, dass die Gemeinde nun die ARGE zu bestätigen hat und nicht über einzelne Interessenten zu befinden hat. Wenn Zweifel bestehen, müsste die ARGE als Ganzes abgelehnt werden.

Der Gemeinderat wird durch Cesare De Sanctis, Baudata AG, über folgendes informiert:

Das Prinzip dieser Ausschreibung, nämlich sie durch den Architekten vornehmen zu lassen, wurde vom Land Liechtenstein übernommen. So kann vermieden werden, dass die Ausschreibung international durchgeführt werden muss. Es kann das im Land vorhandene Know-how genutzt werden, die involvierten Personen kennen die Bedingungen im Land. Das Land Liechtenstein hat dieses Verfahren z.B. beim Bau Schulzentrum Mühleholz II, Bushof und Landtagsgebäude angewendet. Das Land gibt 3 -4 Kandidaten vor, das beauftragte Architekturbüro führt die Verhandlungen. Ausschlaggebend ist nicht der Preis, sondern die Qualifikation und das „Feeling“, d.h. die Abschätzung, ob miteinander gearbeitet werden kann. Architekt und Bauleitung müssen „einander finden“.

Nachdem der Gemeinderat festgehalten hat, dass alle Schaaner Architekten bzw. Bauleitungsbüros (26) einzuladen sind, wurde ein entsprechendes Ausschreibeverfahren durchgeführt. Zuerst wurde nach dem generellen Interesse gefragt, dann erst erfolgte die Ausschreibung mit Eignungs- und Zuschlagskriterien. Es gab zwingende ÖAWG-Kriterien und generelle Vorgaben. Gefordert war z.B. die Durchführung eines Büroobjektes mit Mindestvolumensumme von CHF 10 Mio. (der Dorfsaal weist ein Volumen von CHF 25 Mio. auf). Gemäss ÖAWG muss ein Ent-

scheid bzw. die Kriterien, die zu einer Entscheidung geführt haben, messbar sein, es sind klare Definitionen notwendig.

Gemäss der neuen Honorarordnung gelten keine fixen Prozentsätze des Honorares mehr, sondern die Büros müssen die Preise effektiv berechnen.

Von sechs Architekturbüros, welche Interesse an der Ausschreibung angemeldet haben, gingen schliesslich vier Offerten ein.

Beschlussfassung (10 Ja, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

192 Dorfsaal und Dorfplatz – Neubau Dorfsaal / Arbeitsvergabe Baustellenkoordinator

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde folgende Arbeit nach dem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben:

BKP 796.8 Bauarbeitenkoordinator

Die Einladung zur Submission der einzelnen Arbeitsgattungen erfolgte gemäss Gesetz ÖAWG. Der Eingabetermin der Offerten war auf Dienstag, 02. Mai 2006, 17.00 Uhr festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Mittwoch, 03. Mai 2006 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro (Bau-Data AG) auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei

- Offerteingangsprotokoll
- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich u. Vergabeantrag
- Originalofferten

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter:

Baustellenkoordinator, BKP 796.8

an die ARGE Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, 9494 Schaan + Bauleitung AG Elmar Wohlwend, 9493 Mauren, zur Offertsumme von netto CHF 79'177.25 inkl. 7.6% MwSt.
> *Summe KV CHF 100'000.--*

Beschlussfassung (10 Ja, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

193 Dorfsaal und Dorfplatz – Neubau Dorfsaal / Arbeitsvergabe Baumeisterarbeiten Rathaussaal

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde folgende Arbeit nach dem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben:

BKP 211.00 Baumeisterarbeiten Rathaussaal

Die Einladung zur Submission der einzelnen Arbeitsgattungen erfolgte gemäss Gesetz ÖAWG. Der Eingabetermin der Offerten war auf Montag, 24. Juli 2006, 17.00 Uhr festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Dienstag, 25. Juli 2006 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei

- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich u. Vergabeantrag
- Originalofferten

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter:

Baumeisterarbeiten Rathaussaal, BKP 211.00

an die Firma Gebr. Hilti AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 83'125.90 inkl. 7.6% MwSt.

> *Summe KV CHF 96'000.--*

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass es um die WC-Bauten gehe, die jetzt unter dem Vorbau liegen, welcher abgerissen wird. Die Provisorien werden dort gebaut, wo sie für den neuen Saal bzw. das Café zu liegen kommen werden. Diese Bauarbeiten werden bis ca. Oktober 2006 andauern. Anschliessend müssen verschiedene Durchbrüche beim Saal erstellt werden (Notausgänge). Nach der Fasnacht 2007 wird die Küche verlegt (Holzprovisorium auf dem Balkon).

Auch die Nebenbühne wird abgerissen und mit einem Holzprovisorium ersetzt. Die Künstlergarderoben werden wegfallen und im Keller des Saales in einem ungenutzten Raum ersetzt (geschlechtergetrennt). Während der Umbauphasen wird die Kapazität des Saales von 350 auf 300 Personen reduziert.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

194 Dorfsaal und Dorfplatz – Provisorien Rathaussaal / Arbeitsvergabe Baumeisterarbeiten

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde folgende Arbeit nach dem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben:

BKP 211.00 Baumeisterarbeiten Provisorien

Die Einladung zur Submission der einzelnen Arbeitsgattungen erfolgte gemäss Gesetz ÖAWG. Der Eingabetermin der Offerten war auf Freitag, 28. Juli 2006, 17.00 Uhr festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Montag, 31. Juli 2006 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei

- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich u. Vergabeantrag
- Originalofferten

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter:

Baumeisterarbeiten Provisorien, BKP 211.00

an die Firma Theodor Frick AG, 9492 Eschen, zur Offertsumme von netto CHF 56'618.30 inkl. 7.6% MwSt.

> Summe KV CHF 67'000.--

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

195 Schulwegsicherung Werkhofstrasse / Arbeitsvergaben / Nachtragskredit

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 31. Mai 2006, Trakt. 130, genehmigte der Gemeinderat das obgenannte Projekt und den Kredit in Höhe von CHF 120'000.--.

Die Arbeiten wurden daraufhin gemeindeintern ausgeschrieben. Die eingegangenen Offerten wurden durch das Ingenieurbüro geprüft und liegen diesem Antrag bei.

Nach Eingang der Offerten wurde festgestellt, dass der genehmigte Kredit in Höhe von CHF 120'000.-- nicht ausreicht. Grund hierfür sind zum einen Ergänzungen und Optimierungen im Zuge des Detailprojektes, zum anderen die höheren Einheitspreise der Unternehmungen (volle Auftragsbücher).

Aufgrund der eingegangenen Offerten werden die Kosten neu auf CHF 140'000.-- geschätzt. Es muss deshalb um einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 20'000.-- angesucht werden. Im Voranschlag 2006 sind für die Schulwegsicherungsmassnahmen CHF 230'000.-- vorgesehen; der beantragte Nachtragskredit ist somit im Voranschlag 2006 abgedeckt.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertvergleiche
- Offertöffnungsprotokolle

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 20'000.--
2. Vergabe der Baumeister- und Belagsarbeiten an die Firma Gebr. Frick AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 59'477.55 >> KV CHF 50'000.--
3. Vergabe der Pflasterungsarbeiten an die Firma Gebr. Frick AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 46'032.40 >> KV CHF 50'000.--

Erwägungen

Es wird festgehalten, dass im Nachtragskredit auch die Projektkosten beinhaltet sind.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

196 Strassenausbau Schulgass / Arbeitsvergabe Gärtnerarbeiten

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 31. Mai 2006, Trakt. 127, genehmigte der Gemeinderat das obgenannte Projekt und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 770'000.--.

Die Gärtnerarbeiten wurden gemeindeintern ausgeschrieben. Von den zur Offertstellung eingeladenen sechs Schaaner Gärtnerunternehmungen gaben drei ihre Offertunterlagen fristgerecht ein.

Die eingegangenen Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertvergleich
- Offertöffnungsprotokoll
- Offerteingangsprotokoll

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der Gärtnerarbeiten an die Firma A. Jehle, Gartenbau, Schaan zum Offertpreis in Höhe von CHF 41'509.55 (inkl. MwSt.).

Erwägungen

Es sind neue Bäume etc. zu pflanzen und Rabatten zu erstellen. Die Strasse wird komplett fertig erstellt.

Ein Gemeinderat fragt, ob die Einfahrt zum Parkplatz Süd verbessert werde. Ihn habe der „Hügel“ immer sehr gestört. Dazu wird geantwortet, dass die Situation verbessert werde, dass die Einfahrt aber kaum ganz eben sein werde.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

197 Strassenausbau Schulgass / Nachtragskredit für Sanierung der Wasserleitung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 31. Mai 2006, Trakt. 127, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Strassenausbau Schulgass“ und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 770'000.--.

Bei diesem Ausbau vorgesehen war die Sanierung und Verbreiterung der Strassenoberfläche, die Sanierung der Kanalisation und die Erneuerung verschiedener Werkleitungen. Eine Sanierung der Wasserleitung, Baujahr 1971, wurde nicht mit eingerechnet, da bis anhin keine Schäden (Rohrbrüche) registriert worden waren und somit angenommen wurde, dass diese Gussleitung aus dem Jahr 1971 noch in Ordnung wäre.

Bei den nun begonnenen Aushubarbeiten wurden nun aber verschiedene Korrosionsschäden festgestellt, die behoben werden müssen. Nach der Begutachtung durch das Wasserwerk und die Gemeindebauverwaltung wurde beschlossen, diese 35 Jahre alte Leitung im Bereich Landstrasse bis Mitte Parkplatz Rathaus zu ersetzen. Im Bereich Parkplatz Rathaus bis Reberstrasse wurde die Leitung bereits im Jahr 1985 erneuert.

Die Kosten für diesen nachträglichen Wasserleitungsersatz werden auf ca. CHF 20'000.-- geschätzt. Diese Aufwendungen sind im genehmigten Kredit nicht enthalten; es ist somit ein entsprechender Nachtragskredit einzuholen.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 20'000.-- für den Ersatz der bestehenden Wasserleitung aus dem Jahr 1971 (Kontonummer 701.501.09)

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

198 Friedhof - Gestaltung Urnenwiese / Arbeitsvergabe

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde folgende Arbeit nach dem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben:

BKP 491 Planung und Bauleitung

Die Einladung zur Submission dieser Dienstleistungen erfolgte gemäss Gesetz ÖAWG. Der Versand der Submissionsunterlagen erfolgte am 23. Juni 2006. Der Eingabetermin der Offerten war auf Freitag, 14. Juli 2006, 17.00 Uhr festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Dienstag, 25. Juli 2006 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Büro (Bau-Data AG) auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei

- Offertöffnungsprotokoll
- Zusammenstellung der Auswertung
- Offertvergleich u. Vergabeantrag
- Originalofferten

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergabe an den nachstehenden Anbieter:

Planung u. Bauleitung, BKP 491

an die Firma ARGE Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, 9494 Schaan u. Wenaweser & Partner Architekten AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 36'528.00 inkl. 7.6% MwSt.

> *Summe KV CHF 39'000.--*

Erwägungen

Es wird informiert, dass der Urnenbedarf am grössten ist. Zur Zeit gebe es zwar auch wieder vermehrt Erdbestattungen, aber Urnenplätze existieren praktisch keine mehr. Familiengräber werden nur mehr selten verlangt. Es besteht auch eher die Tendenz, diese abzugeben.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

199 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die künftige Finanzierung von Liechtenstein Tourismus sowie die Abänderung des Tourismus-Gesetzes

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 28. Juni 2006, Trakt. Nr. 167, haben sich Gemeindevorsteher Daniel Hilti und Gemeindesekretär Uwe Richter bereit erklärt, zum erwähnten Vernehmlassungsbericht eine Stellungnahme auszuarbeiten.

Vorinformationen an den Gemeinderat

Mit Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH 2002/66) wurde die Tourismusumlage für verfassungswidrig erklärt. Es war deshalb notwendig, die Finanzierung von Liechtenstein Tourismus auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.

Der Gemeinderat hat bereits auf den Vernehmlassungsbericht zum überarbeiteten Tourismusgesetz u.a. folgendes festgehalten:

Die Arbeiten und Anstrengungen von Liechtenstein Tourismus für unser Land sind sehr zu schätzen, verschiedene Gemeinden waren bereits bis anhin bereit, ihn auf vertraglicher Basis verbunden mit einem klaren Leistungskatalog zu unterstützen. Es wird klar festgehalten, dass Liechtenstein-Tourismus notwendig ist und auch weiterhin bestehen muss. Allerdings ist es nach Ansicht der Gemeinde Schaan nicht Sache der Gemeinden, eine Landesinstitution auf Grund gesetzlicher Normen zu finanzieren. Die Gemeinden gewähren ihren Tourismusorganisationen (Schaan Tourismus, ehemals Verkehrsverein Schaan) eine entsprechende Unterstützung. Zudem bieten die Gemeinden ohnehin schon für den Tourismus sehr interessante Dienste an, indem sie Infrastrukturen wie z.B. Schwimmbäder zur Verfügung stellen, Wander- und Spazierwege anlegen und für deren Unterhalt sorgen.

Solche und weitere Aspekte gilt es bei einer neuen Gesetzesvorlage zu beachten. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass Liechtenstein Tourismus als Landesinstitution eine Angelegenheit des Staates und nicht Sache der Gemeinden ist. Denn auch hier gilt es den seit vielen Jahren gültigen Grundsatz einzuhalten, dass der Staat die Landesinstitutionen und Verbände unterstützt und die Gemeinden ihre örtlichen Vereine fördern.

Die Gemeinde Schaan hält fest, dass es nicht Sinn des Gesetzes sein kann, dass Gemeinden und Land eine Landesinstitution wie Liechtenstein Tourismus unterstützen, und zudem die einzelnen Gemeinden die jeweiligen Ortsvereine wie z.B. Schaan Tourismus. Hier ist eine klare Aufteilung notwendig: das Land Liechtenstein unterstützt und finanziert die Landesinstitution Liechtenstein Tourismus, die Gemeinden die jeweiligen Ortsinstitutionen. Nur damit kann die sich bereits in Ausarbeitung befindliche Entflechtung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (auch finanzielle) erreicht werden.

Diese Überlegungen sowie die aktuellen Bestrebungen zur Finanzentflechtung zwischen Land und Gemeinden sind auch in die aktuelle Vernehmlassungsvorlage eingeflossen. Dies zeigt sich darin, dass die Einnahmen aus den Beherbergungstaxen neu vollständig (statt wie bisher nur zu 60 %) Liechtenstein Tourismus zukommen sollen. Damit entfallen die Zahlungen aus diesen Einnahmen an die örtlichen Tourismusverbände, d.h. Schaan Tourismus erhält inskünftig keine Beiträge aus diesem Topf mehr.

Schaan Tourismus ist dieses Vorhaben bekannt und hat bereits mit der Gemeinde Schaan Kontakt aufgenommen, um die künftige Finanzierung bzw. Zusammenarbeit mit der Gemeinde und anderen Institutionen zu klären. Die Gemeinde Schaan hat bereits vor zwei Jahren die Initiative ergriffen, um Schaan Tourismus, das Schaaner Geschäfte-Team und das Vereinskartell zu einer engeren Zusammenarbeit zu bewegen, leider jedoch erfolglos. Die Idee dieser Zusammenarbeit wurde aber jetzt auf Grund dieser Gesetzesänderung wieder von Schaan Tourismus aufgegriffen. Praktisch gleichzeitig hat sich das Schaaner Geschäfte-Team wieder an die Gemeinde Schaan gewendet, ebenfalls mit dem Anliegen, die Zusammenarbeit zu intensivieren. Die Gemeinde Schaan wird deshalb wieder aktiv werden.

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht

Die Änderungen im Vernehmlassungsbericht treffen die Gemeinde Schaan nicht, wohl aber Schaan Tourismus in finanzieller Hinsicht (Wegfallen des Anteiles aus den Beherbergungstaxen). Die Gemeinde Schaan unterstützt die Gesetzesvorlage, da damit zum einen die finanzielle Entflechtung zwischen Land und Gemeinden weiter vorangetrieben wird, zum anderen Liechtenstein Tourismus als wichtige Landesinstitution besser gestützt wird. Für die künftige Finanzierung von Schaan Tourismus wird eine Lösung gesucht.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt

200 Vernehmlassungsbericht betr. die Abänderung des Sachenrechts (SR) sowie des ABGB, der Jurisdiktionsnorm, der Exekutionsordnung, des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) und des Gesetzes über das Konkursverfahren

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Mai 2006 ersucht die Regierung des Fürstentums Liechtenstein um Abgabe einer Stellungnahme zum eingangs aufgeführten Vernehmlassungsbericht. Angesichts der sehr komplexen juristischen Materie wurde mit der Ausarbeitung der Stellungnahme Dr. iur. Hanspeter Jehle beauftragt.

Die Stellungnahme beinhaltet zu den nachstehenden Themen des Sachenrechts Abänderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsvorschläge.

- 1) die Bestimmungen über Bodenverschiebungen (Art. 41, 41a, 41b und 41c SR)
- 2) die Bestimmungen über Durchleitungsrechte (Art. 95 SR)
- 3) die Bestimmungen über öffentliche Feld- und Fusswege (Art. 106 SR)
- 4) die Bestimmungen über die Grundbuchführung (Art. 521 SR)
- 5) die Bestimmungen über die Eintragung von Fuss- und Fahrwegrechts-Dienstbarkeiten.
- 6) Aufhebung des Miteigentums an einer Baurechtsliegenschaft
- 7) Bestiftete Güter

Dem Antrag liegt bei

- Schreiben der Regierung vom 16. Mai 2006
- Vernehmlassungsbericht u. Beilagen
- Schreiben von Dr. iur. Hanspeter Jehle vom 03. August 2006

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Stellungnahme:

Stellungnahme:

1) Bodenverschiebungen:

Bisher ist im Sachenrecht die Bodenverschiebung lediglich in einem einzigen Artikel (Art. 41) geregelt. Gemäss Art. 41 Abs. 1 SR bewirken Bodenverschiebungen von einem Grundstück auf ein anderes keine Veränderung der Grenzen. Art. 41 Abs. 2 SR bestimmt in diesem Zusammenhang, dass Bodenteile und andere Gegenstände, die hierbei von dem einen Grundstück auf das andere gelangt sind, den Bestimmungen über die zugeführten Sachen oder die Sachverbindungen unterliegen.

Die Vernehmlassungsvorlage der Regierung vom 16.5.2006 sieht nunmehr eine relativ detaillierte Regelung der Bodenverschiebung vor, welche durch Einfügung der Art. 41a, 41b und 41c erfolgen soll. Im Zuge dieser Neuregelung soll der Grundsatz, wonach Bodenverschiebungen keine Änderung der Grenzen bewirken, durchbrochen werden. Dabei soll den Gemeinden gemäss Art. 41a SR die Verantwortung übertragen werden. Die Gemeinde Schaan sieht darin lediglich die Abschiebung der Verantwortung einer sehr heiklen Angelegenheit auf die Gemeinden und befürwortet den Verbleib der Zuständigkeit beim Land Liechtenstein.

2) Durchleitungsrechte:

Nach Art. 95 Abs. 1 SR ist jeder Grundeigentümer gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainierrohren, Gasrohren und dergleichen sowie von elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten, insofern sich die Leitung ohne Inanspruchnahme seines Grundstückes gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten durchführen lässt. Art. 95 Abs. 2 SR bestimmt in diesem Zusammenhang, dass das Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht in den Fällen nicht beansprucht werden kann, in denen das Enteignungsrecht anwendbar ist.

Das Sachenrecht zählt das Durchleitungsrecht gemäss Art. 95 somit zu den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen und regelt es unter dem Marginaltitel "Nachbarrecht" (vgl. Art. 67 SR). Nach der Vernehmlassungsvorlage der Regierung vom 16.5.2006 soll sich daran nicht viel ändern. Art. 95 Abs. 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass darin nebst Brunnen, Drainierrohren, Gasrohren und dergleichen, elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen generell alle Leitungen angeführt werden sollen, die zur Erschliessung eines Grundstückes notwendig oder nützlich sind. Ob der Miteinbezug von lediglich nützlichen Leitungen angebracht ist, könnte sicher diskutiert werden. Lediglich nützliche Leitungen könnten unter Umständen wohl als eine ungerechtfertigte nachbarrechtliche Beschränkung angesehen werden, insbesondere dann, wenn diese oberirdisch verlegt werden sollen. Wenn in diesem Zusammenhang Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden, ist es bei uns üblich, von Ver- und Entsorgungsleitungen zu sprechen.

Weiters sieht die Vernehmlassungsvorlage der Regierung vom 16.5.2006 vor, dass Art. 95 SR einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut erhalten soll:

"Solche Durchleitungen werden, wenn es der Berechtigte oder der Belastete verlangt, auf Kosten des Berechtigten als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen; die Dienstbarkeit kann

einem gutgläubigen Erwerber jedoch auch dann entgegengehalten werden, wenn eine Eintragung unterblieben ist."

Hier hält sich die Regierungsvorlage offenbar an die Regelung in Art. 691 Abs. 3 des schweizerischen ZGB, welche wörtlich folgendes bestimmt:

"Solche Durchleitungen werden, wenn es der Berechtigte verlangt, auf seine Kosten in das Grundbuch eingetragen."

Die in der Vernehmlassungsvorlage der Regierung vom 16.5.2006 vorgeschlagene Lösung ist nach Ansicht der Gemeinde Schaan aus folgenden Gründen nicht vertretbar:

- aa) Die Durchleitungsrechte zählen nach Art. 95 des Sachenrechtes zu den gesetzlichen Beschränkungen des Eigentums und haben mit Dienstbarkeiten somit nichts zu tun. Demgemäss kann eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung wohl auch nicht als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.
- bb) Die schweizerische Rezeptionsvorlage (Art. 691 Abs. 3 ZGB) spricht demgemäss auch nicht davon, dass Durchleitungen (gemeint offensichtlich Durchleitungsrechte) als Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen werden, wenn es der Berechtigte verlangte.

Insoweit die Vernehmlassungsvorlage der Regierung vom 16.5.2006 darüber hinaus vorsieht, dass ein Durchleitungsrecht auch über Verlangen des Belasteten bei seinem Grundstück als Dienstbarkeit eingetragen werden kann, ist nicht ersichtlich, welchen Sinn dies machen soll. Das schweizerische ZGB (Art. 691 Abs. 3) sieht jedenfalls eine Eintragung von Durchleitungen nur über Verlangen des Berechtigten und auf seine Kosten vor.

Nach dem bisherigen Sachenrecht können Dienstbarkeiten (ausgenommen so genannte Legal-servitute) lediglich vertraglich begründet werden. Auch aus dieser Überlegung heraus ist es nach Meinung der Gemeinde Schaan nicht zulässig, ein Durchleitungsrecht als gesetzliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch als Real- oder Personaldienstbarkeit eintragen zu lassen. Es ist jedoch völlig unbestritten, dass Durchleitungsrechte auch vertraglich begründet werden können, und zwar entweder auf rein schuldrechtlicher Basis oder in der Rechtsform eines beschränkten dinglichen Rechtes bzw. einer Dienstbarkeit. Nachdem Dienstbarkeiten als beschränkte dingliche Rechte erst durch eine Eintragung im Grundbuch entstehen, ist es erforderlich, Durchleitungsrechte, welche die Rechtsform einer Real- oder Personaldienstbarkeit haben, im Grundbuch einzutragen, und zwar bei einer Realdienstbarkeit beim berechtigten Grundstück als Recht und beim belasteten als Last. Eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung ist jedoch - wie bereits erwähnt - nicht das Resultat einer vertraglichen Vereinbarung und kann somit wohl nicht als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden, weder beim berechtigten Grundstück als Recht noch beim belasteten als Last.

3) Öffentliche Feld- und Fusswege:

Das bisherige Sachenrecht enthält nur einige wenige Bestimmungen über öffentliche Feld- und Fusswege. Art. 106 SR bestimmt, dass die Eigentümer von Liegenschaften, über welche öffentliche Feld- und Fusswege führen, verpflichtet sind, dieselben jederzeit offen zu halten und sie so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechend benützt werden können, und dass wegen Verletzung dieser Vorschrift jeder beim Gemeinderate Beschwerde führen könne. Ergänzend dazu bestimmt Art. 109 SR unter dem Marginaltitel "Anmerkung im Grundbuch" wörtlich folgendes:

- "1) *Wegrechte, die das Gesetz unmittelbar begründet, sowie die üblichen Winterwege, bestehen ohne Eintragung zu Recht.*
- 2) *Sie werden jedoch, wenn sie von bleibendem Bestand sind, im Grundbuch angemerkt."*

Nähere Bestimmungen darüber, wo und wie gesetzliche Wegrechte im Grundbuch anzumerken sind, finden sich im Grundbuchsrecht, nämlich in Art. 569 SR. Ausserdem ordnet Art. 51 Abs. 1 Schl-SR unter dem Marginaltitel "Anmerkung von Wegrechten" bis heute ausdrücklich an, dass gesetzliche Wegrechte im Zuge der Umstellung auf das neue Grundbuch auf dem Bestandesblatte des belasteten und gegebenenfalls des berechtigten Grundstückes einzutragen sind. Öffentliche Feld- und Fusswege zählt das liechtensteinische Sachenrecht zu den gesetzlichen Beschränkungen des Grundeigentums. Darunter sind bekanntlich solche zu verstehen, welche Kraft Gesetzes bestehen und somit auch ohne Eintragung oder Anmerkung im Grundbuch für alle gelten.

Dass die bisherigen Bestimmungen des liechtensteinischen Sachen- und Grundbuchsrechtes über die öffentlichen Feld- und Fusswege nicht ausreichend sind, haben die Bemühungen der Gemeinde Schaan gezeigt, im Bereich des Operates III der Landesvermessung alle vorhandenen öffentlichen Feldwege im (neuen) Grundbuch anmerken zu lassen. Die Eigentümer eines der insgesamt 299 betroffenen Grundstücke haben sich gegen die vorgesehene Anmerkung eines Feldweges bei ihrem Grundstück hartnäckig gewehrt, sodass die Gemeinde Schaan gezwungen war, eine Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten vom 14.6.2005 (VBK 2005/4) ihrerseits mittels einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anzufechten. Dieser gab der entsprechenden Beschwerde der Gemeinde Schaan insoweit Folge, als er die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheit aufhob und die Verwaltungssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Ausführungskommission der Gemeinde Schaan zurückverwies.

Diese Aufhebungs- und Zurückverweisungsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde im Wesentlichen damit begründet, es sei zwar von der Existenz öffentlicher Feld- und Fusswege auszugehen und damit eine derartige öffentlich-rechtliche Beschränkung privaten Grundeigentums auch anzuerkennen. Das von der Gemeinde Schaan im vorliegenden Falle herangezogene Gesetz vom 9.1.1865 über die Landesvermessung habe jedoch keine sachenrechtlichen Bestimmungen bzw. öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums enthalten. Es fehle somit bis heute in Liechtenstein eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung unmittelbar aufgrund eines Gesetzes. In einem solchen Falle sei eine solche grundsätzlich durch eine verwaltungsrechtliche Verfügung zu erlassen, welche im allgemeinen Verwaltungsrecht als "Widmung" bezeichnet werde.

Im verfahrensgegenständlichen Falle könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung aufgrund einer derartigen Verfügung ergangen sei. Insbesondere existiere in Liechtenstein kein eigentliches Strassengesetz, auf das sich eine solche Verfügung hätte stützen können. Nur dann, wenn eine Sache (insbesondere eine Strasse oder ein Weg) seit unvordenklicher Zeit im öffentlichen Gebrauch stehe, könne ausnahmsweise auf eine Widmung verzichtet werden. Dass der Gemeingebrauch am verfahrensgegenständlichen Feldweg (Rüttileweg) schon seit langem bestehe, sei im Verfahren im Grunde unbestritten. Die konkrete Zeitspanne werde jedoch noch zu klären sein. Der Verwaltungsgerichtshof halte es im vorliegenden Falle jedoch für durchaus denkbar, dass im Falle des Feldweges "Rüttileweg" ein derartiger Gemeingebrauch seit unvordenklicher Zeit vorliege. Er selbst müsse diese Frage in diesem Verfahren jedoch nicht abschliessend klären. Das Verfahren vor der Ausführungskommission der Gemeinde Schaan müsse daher noch ergänzt werden. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens müsse die Ausführungskommission der Gemeinde Schaan in ihrer Entscheidung über die Einsprache die Vorfrage der Widmung des "Rüttileweges" genau klären und feststellen, seit wann dieser ein öffentlicher Weg im Sinne eines Gemeingebrauches sei, um von einem vor "unvordenklicher Zeit" erfolgten Widmungsakt zu sprechen. Dabei werde auch festzustellen sein, welche Breite dem Gemeingebrauch eröffnet worden sei. Eine nachträgliche Verbreiterung des Feldweges "Rüttileweg" auf 3.50 m unter Berufung auf den vor "unvordenklicher Zeit" erfolgten Widmungsakt halte der Verwaltungsgerichtshof aber auf jeden Fall für unzulässig.

Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.3.2006 (VGH 2005/59) zeigt eindrücklich, dass im liechtensteinischen Recht bis heute eine materielle gesetzliche Regelung der öffentlichen Feld- und Fusswege fehlt. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die seinerzeitige Rezeptionsvorlage (schweizerisches ZGB) in Art. 695 auf die kantonalen Gesetzgebungen verwies und im ZGB selbst daher eine entsprechende Regelung fehlte und auch heute noch fehlt. Dadurch entstand im liechtensteinischen Sachenrecht eine gravierende Regelungslücke, die anlässlich der diskutierten umfassenden Revision des Sachenrechtes endlich geschlossen werden sollte. Ansonsten könnten die bisherigen öffentlichen Fuss- und Feldwege in ihrer Existenz gefährdet sein.

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 16.5.2006 sieht aber lediglich eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen in Art. 106 SR über die Unterhaltungspflicht bei öffentlichen Feld- und Fusswegen vor. Diese soll den Grundstückseigentümern abgenommen und der Gemeinde überbunden werden. Ausserdem soll der Gemeinderat bei Verletzung des Benutzungsrechtes an öffentlichen Feld- und Fusswegen zur Entscheidung über Beschwerden zuständig sein. Diese Änderungsvorschläge bringen der Gemeinde ausser einer neuen gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalt aller öffentlichen Feld- und Fusswege nichts und müssen deshalb als völlig unzureichend abgelehnt werden. Eine klare gesetzliche Regelung der öffentlichen Feld- und Fusswege ist aus den angeführten Gründen nämlich unumgänglich.

4) Anlage und Führung des Grundbuches:

Art. 521 Abs. 1 SR bestimmt bisher, dass über die Rechte an den Grundstücken ein Grundbuch geführt wird. Diese Gesetzesbestimmung wurde bisher so interpretiert und auch praktiziert, dass für das ganze Land nur ein einziges Grundbuch geführt wird. Nach der Vernehmlassungsvorlage vom 16.5.2006 soll Art. 521 Abs. 1 SR mit einer kleinen sprachlichen Änderung ("Rechte an Grundstücken" anstatt "Rechte an den Grundstücken") beibehalten werden. Diese

sprachliche Änderung erscheint aber nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, weil man mit der neuen Formulierung ohne sachliche Begründung von der Rezeptionsvorlage (Art. 942 Abs. 1 ZGB) abweicht. Die Formulierung "Rechte an den Grundstücken" ist nach Ansicht der Gemeinde Schaan klarer als die vorgeschlagene neue Formulierung "Rechte an Grundstücken". Schliesslich sind heute im Grundbuch alle inländischen Grundstücke erfasst. Nicht im Grundbuch eingetragene Grundstücke gibt es daher nicht mehr. Auch diese Tatsache spricht für die Beibehaltung der Formulierung "Rechte an den Grundstücken".

Die neu als Art. 521 Abs. 2 vorgeschlagene Bestimmung, dass das Grundbuch "nach Gemeinden geführt" wird, ist zu unpräzise, weil sie zur Annahme verleiten könnte, es werde künftighin - wie in der Schweiz - für jede Gemeinde ein eigenes Grundbuch geführt. Dies ist jedoch nicht vorgesehen. Die Gemeinde Schaan hält deshalb die als neuen Absatz 2 vorgesehene Bestimmung, dass das Grundbuch "nach Gemeinden" geführt wird, für sinnstörend und würde vorschlagen, diese Frage in einem neuen Absatz 1 unter Weglassung des vorgeschlagenen Absatzes 2 wie folgt zu lösen:

"Für die Rechte an den Grundstücken wird für das ganze Land ein Grundbuch geführt, welches nach Gemeinden zu unterteilen ist."

Dabei geht die Gemeinde Schaan allerdings von der Annahme aus, dass künftighin die Grundbuchspläne mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen und demgemäss eine Schaaner Parzelle immer auf Schaaner Hoheitsgebiet liegt. Ob und inwieweit dies künftighin zutrifft oder zumindest zutreffen soll, müsste allerdings noch abgeklärt werden.

Die liechtensteinischen Gemeinden sollten künftighin darauf bestehen, dass sie zum neuen Grundbuch auf elektronischem Wege einen direkten Zugang haben, zumindest insoweit, als es die Grundstücke des eigenen Hoheitsgebietes betrifft. Dies ist aber nur möglich, wenn das Grundbuch mit Unterteilungen nach Gemeinden geführt wird.

5) Eintragung von Fuss- und Fahrwegrechts-Dienstbarkeiten:

Werden Fuss- oder Fahrwegrechte im Grundbuch als Realdienstbarkeit eingetragen, erfolgt dies bekanntlich beim berechtigten Grundstück als Recht und beim belasteten als Last. Diese Grundbuchseintragungen geben aber nicht Auskunft über den konkreten Verlauf eines Fuss- oder Fahrwegrechtes. In den entsprechenden Dienstbarkeitsverträgen wird bezüglich des konkreten Verlaufes einer Fuss- oder Fahrwegrechtsdienstbarkeit auf eine Planbeilage verwiesen, welche oft unpräzise und deshalb mangelhaft ist. Da Fuss- und Fahrwegrechte im offiziellen Vermessungswerk seit einigen Jahren strichliert eingezeichnet werden, ist es erforderlich, dass dem zuständigen Nachführgeometer dafür verlässliche Pläne zur Verfügung stehen. Dies ist bei privat angefertigten Plänen vielfach aber nicht der Fall. Die Gemeinde Schaan schlägt daher vor, in das neue Grundbuchsrecht (Art. 521 bis 573 SR) eine Bestimmung aufzunehmen, dass mit Grundbuchsanmeldungen betreffend die Eintragung von Fuss- oder Fahrwegrechten als Dienstbarkeiten vom Antragsteller eine so genannte Dienstbarkeitsmutation, erstellt vom zuständigen Nachführgeometer, vorgelegt werden muss. Aufgrund einer solchen Mutation wäre der zuständige Nachführgeometer dann jeweils problemlos in der Lage, den Verlauf des entsprechenden Fuss- oder Fahrwegrechtes im Vermessungswerk ganz präzise einzuzeichnen.

6) Aufhebung des Miteigentums an einer Baurechtsliegenschaft:

Bekanntlich ist im Grundbuch für ein selbständiges und dauerndes Baurecht eine separate Grundbucheinlage zu eröffnen. Solche Rechte haben eine Mindestlaufzeit von 30 Jahren. Durch die Eröffnung einer separaten Grundeinlage wird aber nur rechtlich (d.h. virtuell) und nicht tatsächlich ein neues Grundstück geschaffen. Ein selbständiges und dauerndes Baurecht ist flächenmässig identisch mit dem baurechtsbelasteten Grundstück. Dieses kann aber nur vom Eigentümer selbst und von niemand anderem real geteilt, d.h. in zwei oder mehrere Parzellen aufgeteilt werden. Nachdem mehrere Bauberechtigte somit schon rein rechtlich gar keine Möglichkeit haben, das baurechtsbelastete Grundstück real zu teilen, ergibt sich schon aus der Rechtsnatur eines selbständigen und dauernden Baurechtes, dass es nicht real teilbar ist. Demgemäss ist es schon rechtlich nicht möglich, das Miteigentum mehrerer Personen an einem selbständigen und dauernden Baurecht durch Realteilung aufzuheben. Die Aufnahme eines entsprechenden Realteilungsverbot für selbständige und dauernde Baurechte ins Sachenrecht (Art. 29 und/oder 30) ist daher gar nicht nötig, weil es keinen Sinn machen würde. Verboten kann sinnvollerweise nur etwas werden, was an und für sich möglich wäre, im konkreten Falle aus bestimmten Gründen aber nicht zugelassen werden soll.

7) Bestiftete Güter:

Nach dem Vernehmlassungsbericht vom 16.5.2006 sollen die bisherigen Bestimmungen des Sachenrechtes über bestiftete Güter in den Art. 35 und 36 wegen Bedeutungslosigkeit ersatzlos gestrichen werden. Dagegen gibt es nach Ansicht der Gemeinde Schaan nichts einzuwenden, weil diese Bestimmungen des Sachenrechtes bei uns stets totes Recht geblieben sind. In den dadurch frei werdenden Art. 35 SR sollen neu Definitionen der Begriffe "Liegenschaft" und "selbständige und dauernde Rechte" aufgenommen werden. Der bisherige Art. 36 SR soll hingegen ersatzlos aufgehoben werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

201 Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Kulturgütergesetzes

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan ist folgender Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme eingetroffen:

Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines
Kulturgütergesetzes

Frist bis 27. Oktober
2006

Zur Information ging folgender Vernehmlassungsbericht ein:

Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des
Kulturförderungsgesetzes, die Abänderung des Gesetzes
betreffend die Schaffung einer Stiftung „Pro Liechtenstein“
sowie des Subventionsgesetzes

Für allfällige Stellungnahmen werden in der Regel interfraktionelle Arbeitsgruppen gebildet. Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Kulturgütergesetzes soll von der Ortsplanungskommission und Eva Pepic (DoMuS Museum und Galerie) bearbeitet werden.

Antrag

Zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Kulturgütergesetzes wird von der Ortsplanungskommission und Eva Pepic (DoMuS Museum und Galerie) eine Stellungnahme ausgearbeitet.

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Informationen

1. Sitzungstermine Gemeinderat

Die Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2007 sind festgelegt worden:

17. Januar (letzte Gemeinderatssitzung der Mandatsperiode 2003 - 2007)	20. Juni
31. Januar (Wahl Vizevorsteher gemäss GemG Art. 82)	04. Juli
14. Februar	22. August
28. Februar	05. September
14. März	19. September
28. März	03. Oktober
25. April	24. Oktober
09. Mai	07. November
23. Mai	21. November
06. Juni	05. Dezember
	19. Dezember

2. Patrik Walser: Holzer-Junioren-Weltmeister

Patrik Walser, welcher soeben seine Lehre als Forstwart bei der Gemeinde Schaan abgeschlossen hat, hat an der Holzer-Weltmeisterschaft in Estland den Titel als Junioren-Weltmeister errungen. Die Gemeinde Schaan gratuliert herzlich!

Schaan, 14. September 2006

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher